

05-12-1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.
29.242/II/PD

Beilagen

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 9. Oktober 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen das Ministerium der Wallonischen Region, Abteilung Finanzverwaltung, gerichtete Klage über die Zusendung einer in französischer Sprache abgefaßten Mahnung zur Zahlung der Steuer für 1996 an einen deutschsprachigen Einwohner von Amel untersucht.

Dies betrifft Herrn [REDACTED] 6 in 4771 Amel (Rep. Nr. 611/0793/39909).

Aus den durch den Kläger übermittelten Unterlagen geht hervor, daß die vorgeworfenen Fakten stimmen.

*

* * *

Dienststellen der Wallonischen Region sind in ihren Beziehungen zu deutschsprachigen Privatpersonen des deutschen Sprachgebietes oder der Malmedyer Gemeinden zum Gebrauch der deutschen Sprache verpflichtet (vgl. Artikel 36 § 2 und 41 des Gesetzes vom 9. August 1980 über die Reform der Institutionen und Artikel 12 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

Wenn die Dienststelle die sprachliche Zugehörigkeit einer Privatperson nicht kennt, geht sie vom Grundsatz aus, daß die Sprache des Gebietes, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, auch ihre Sprache ist (widerlegbare Vermutung).

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß diese Klage zulässig und begründet ist.

Sie weist darauf hin, daß laut Artikel 58 KSG alle amtlichen Urkunden, durch deren Form gegen die Bestimmungen dieser Gesetze verstoßen wird, ungültig sind; diese Urkunden werden in vorschriftsmäßiger Form durch die Behörde ersetzt, von der sie ausgehen. Die Ersetzung wird am Datum der ersetzten Urkunde wirksam.

Die SKSK verweist auf ihr Gutachten Nr. 29.108/II/PD vom 24. April 1997 zu einem ähnlichen Fall. Sie ersucht Sie, ihr mitzuteilen, was im Anschluß an diese beiden Gutachten unternommen wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

